

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
	Entfernung zwischen den* Ortsnetzen				
5801	bis zu 10 km	450,-			
5802	bis zu 15 km	675,-			
5803	bis zu 25 km	900,-			
	Zu Nr. 5801 bis 5803: Ausnahmequerverbindungen über 25 km Luftlinie sind nicht zugelassen.				
	5.2.2. Teilnehmereigene Leitungen				
	Ausnahmenebenanschlußlei- tungen zu einzelnen Aus- nahmenebenanschlüssen, wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebühren- mäßig wie Ferngespräche be- handelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen				
5604	bis zu 10 km	15,-			
5605	bis zu 15 km	22,50			
5606	bis zu 25 km	67,50			
	Wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebühren- mäßig wie Ortsgespräche be- handelt werden, wird keine Gebühr erhoben. Ausnahmenebenanschlußlei- tungen zu Zweitnebenstellen- anlagen,				
5607	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebühren- mäßig wie Ortsgespräche be- handelt werden, wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebühren- mäßig wie Ferngespräche be- handelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	15,-			
5608	bis zu 10 km	30,-			
5609	bis zu 15 km	45,-			
5610	bis zu 25 km	135,-			
	Ausnahmequerverbindungen, wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebühren- mäßig wie Ortsgespräche be- handelt werden, wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebühren- mäßig wie Ferngespräche be- handelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	15,-			
5808	bis zu 10 km	30,-			
5809	bis zu 15 km	45,-			
5810	bis zu 25 km	135,-			
5811	bis zu 50 km	270,-			
5812	bis zu 75 km	540,-			
5813	bis zu 100 km	750,-			
5814	bis zu 200 km	1 500,-			
5815	über 200 km, je 100 km mehr	300,-			
	Zu Nr. 5807 bis 5815: Teilnehmereigene Ausnahme- querverbindungen werden nicht mehr neu zugelassen.				
			5.3.	Zeitansageleitungen	
			5901	Zeitansageleitung innerhalb eines Ortsnetzes	150,-
				1. Die Gebühr ist die regel- mäßig wiederkehrende Vergütung für das Bereit- stellen und Instandhalten einer Zeitansageleitung innerhalb eines Ortsnetzes und die laufende Übermitt- lung der Zeitansage.	
				2. Für das Einrichten einer Zeitansageleitung werden Einrichtungsgebühren nach Abschnitt 6 erhoben.	
				3. Zeitansageleitungen nach anderen Ortsnetzen wer- den grundsätzlich nicht ein- gerichtet. Über Ausnahmen und Gebühren entscheidet im Einzelfall das Ministe- rium für Post- und Fern- meldewesen.	
			5.4.	Zusammenschalten von Fern- meldeanlagen	
			5902	Zusammenschalten von lei- tungsgebundenen Fernmelde- anlagen für den öffentlichen Fernsprechverkehr mit lei- tungsgebundenen Fernmelde- anlagen für den nichtöffent- lichen Fernsprechverkehr des- selben Teilnehmers ge.mäß § 20 ohne Rücksicht auf die Anzahl der Fernsprechstellen	15,—
				je Leitung	
				Die Gebühr wird auch er- hoben, wenn zwischen den ' Fernsprechstellen beider Anlagen nur Hausverkehr ge- mäß § 14 Abs. 2 möglich ist.	
			5903	Zusammenschalten von lei- tungsgebundenen Fernmelde- anlagen für den öffentlichen Fernsprechverkehr mit Funk- anlagen desselben Teilneh- mers gemäß § 21 ohne Rück- sicht auf die Anzahl der an- geschlossenen Funkanlagen	15,—
				Die Gebühr wird auch erho- ben, wenn die Funkanlage über einen nichtamtsberech- tigten Nebenanschluß mit der leitungsgebundenen Fern- meldeanlage zusammenge- schaltet ist.	
				Zu Nr. 5902 und 5903:	
				1. Die Gebühren werden er- hoben unabhängig davon, ob die Zusammenschalt- ungen innerhalb desselben Ortsnetzes oder über mehrere Ortsnetze hinweg vorgenommen wurden.	
				2. Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Zusammenschaltungen auf demselben Grundstück oder zwischen unmittelbar be-	